

Neuregelung beim Hinzuverdienst für Alg II-Bezieher Das Clement/Laumann-Modell

Am 15. April haben sich Bundesminister Wolfgang Clement und Karl-Josef Laumann für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf Eckpunkte für eine Neuregelung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Bezieher von Arbeitslosengeld II (Alg II) geeinigt. Die Eckpunkte sehen gegenüber der zur Zeit geltenden Regelungen eine Erhöhung des verfügbaren Einkommens bei Erwerbstätigkeit von zwischen knapp 30 € bis 65 € vor. Für Bruttoeinkommen bis 700 € (knapp 500 €) bleibt allerdings auch die Neuregelung hinter den bis Ende 2004 geltenden Hinzuverdienstmöglichkeiten der damaligen Arbeitslosenhilfe (Sozialhilfe) zurück.

Das Positive an der Einigung ist zweifellos die hohe Transparenz der vereinbarten Neuregelung. Der anrechnungsfrei Hinzuverdienst orientiert sich künftig ausschließlich an der Höhe des Bruttoentgelts, er ist für die Betroffenen damit nachvollziehbar und einfach zu berechnen. Im Einzelnen sehen die Eckpunkte folgende Regelungen vor:

1. Die ersten 100 € des monatlichen Bruttoentgelts bleiben anrechnungsfrei; diese Pauschalregelung ersetzt die bisherigen Abzüge für z.B. Werbungskosten, Riester-Prämien oder auch private Versicherungen
2. vom Bruttoeinkommen zwischen 100,01 € und 800 € bleiben 20% und von dem 800 € übersteigenden Teil des Bruttoeinkommen bleiben 10% anrechnungsfrei auf den SGB II-Bedarf

Als Obergrenze, ab der ein Hinzuverdienst keine weitere Erhöhung des Freibetrages mehr bewirkt, sind 1.200 € für Bedarfsgemeinschaften ohne Kind und 1.500 € für Bedarfsgemeinschaften mit Kind vorgesehen.

Die Regelungen zum anrechnungsfreien Hinzuverdienst Erhöhung des verfügbaren Einkommens ¹

Brutto-Entgelt	DV 1976 ²		SGB II		Clement/Laumann	
	StKI I und III	Alhi ³ StKI I und III	StKI I	StKI III	StKI I und III ohne Kind	StKI I und III mit Kind
100 €	45,00 €	45,00 €	6,75 €	6,75 €	45,00 €	45,00 €
200 €	84,44 €	145,00 €	21,75 €	21,75 €	65,00 €	65,00 €
300 €	99,44 €	165,00 €	36,75 €	36,75 €	85,00 €	85,00 €
400 €	114,44 €	165,00 €	51,75 €	51,75 €	105,00 €	105,00 €
500 €	121,26 €	165,00 €	70,28 €	70,28 €	125,00 €	125,00 €
600 €	130,54 €	165,00 €	90,47 €	90,47 €	145,00 €	145,00 €
700 €	139,83 €	165,00 €	110,21 €	110,21 €	165,00 €	165,00 €
800 €	147,50 €	165,00 €	129,65 €	129,65 €	185,00 €	185,00 €
900 €	147,50 €	165,00 €	152,80 €	152,86 €	195,00 €	195,00 €
1.000 €	147,50 €	165,00 €	162,25 €	165,15 €	205,00 €	205,00 €
1.100 €	147,50 €	165,00 €	170,89 €	177,36 €	215,00 €	215,00 €
1.200 €	147,50 €	165,00 €	179,08 €	189,51 €	225,00 €	225,00 €
1.300 €	147,50 €	165,00 €	186,96 €	201,61 €	225,00 €	235,00 €
1.400 €	147,50 €	165,00 €	193,29 €	213,67 €	225,00 €	245,00 €
1.500 €	147,50 €	165,00 €	199,22 €	225,70 €	225,00 €	255,00 €
1.600 €	147,50 €	165,00 €	195,80 €	226,39 €	225,00 €	255,00 €
1.700 €	147,50 €	165,00 €	193,37 €	226,99 €	225,00 €	255,00 €
1.800 €	147,50 €	165,00 €	191,15 €	225,48 €	225,00 €	255,00 €

¹ Bei den Berechnungen sind fiktiv und durchgängig tatsächlich anfallende Aufwendungen für Werbungskosten, Riester-Prämie und private Versicherungen in Höhe von 55 € monatlich unterstellt

² Die ursprünglich aus dem Jahre 1976 stammende Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für den Mehraufwand bei Erwerbstätigkeit bezog sich auf das bereinigte Nettoeinkommen; übertragen auf die Freibetrags-Logik bedeutete sie: Nettoeinkommen bis zur Höhe von 25% des Eckregelsatzes blieben anrechnungsfrei; vom darüber hinausgehenden Netto waren 15% anrechnungsfrei zu stellen – insgesamt war der anrechnungsfreie Hinzuverdienst allerdings begrenzt auf 50% des Eckregelsatzes. Die Berechnungen beziehen sich auf einen Eckregelsatz von 295 €.

³ Bei der Arbeitslosenhilfe wurden 165 € des bereinigten Nettoentgelts anrechnungsfrei gestellt

Beispiel: Bruttoentgelt 900 €, tatsächlich anfallende Aufwendungen für Werbungskosten, Riester-Prämie und private Versicherungen in Höhe von 55 € monatlich

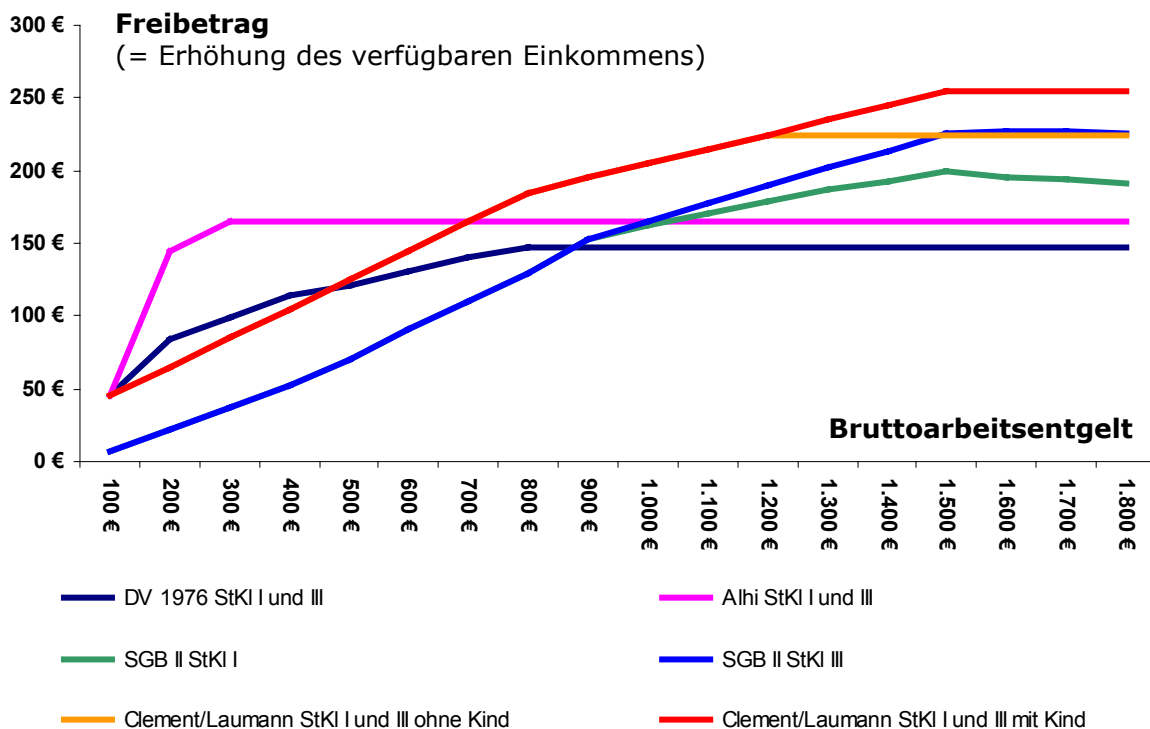
Nach der zur Zeit noch geltenden Regelung für die Berechnung des Freibetrages bei Erwerbstätigkeit ist die Freibetragshöhe wie folgt zu ermitteln:

1. Vom Bruttoentgelt sind Steuern und SV-Beiträge sowie die tatsächlich anfallende Aufwendungen für Werbungskosten, Riester-Prämie und private Versicherungen in hier unterstellter Höhe von 55 € monatlich abzuziehen (= bereinigtes Nettoentgelt)
2. Das bereinigte Nettoentgelt (655 €) wird sodann ins Verhältnis zu dem ihm zugrunde liegenden Bruttoentgelt gesetzt; dies ergibt bei Steuerklasse III eine Nettoquote von 0,7279.
3. Diese Nettoquote – die rechnerisch eine lineare Abgabenbelastung über das gesamte Bruttoeinkommen fingiert – wird auf die Bruttoentgeltstufen des § 30 SGB II angewendet. Hiernach entfällt auf die ersten 400 € des Bruttoentgelts ein Nettobetrag von (400 € x 0,7279) 291,16 € und auf die noch verbleibenden 500 € des Bruttoentgelts ein Nettobetrag von (500 € x 0,7279) 363,95 €.
4. Für den dem Bruttoentgelt bis 400 € zuzuordnenden Nettobetrag sieht das SGB II einen Freibetrag von 15% (= 43,67 €) und für den dem restlichen Bruttoentgelt von 500 € zugeordneten Nettobetrag einen Freibetrag von 30% (= 109,19 €) vor. – Insgesamt ergibt dies einen anrechnungsfreien Hinzuverdienst (= Erhöhung des verfügbaren Einkommens) von 152,86 €.

Das Modell von Clement und Laumann erleichtert die Berechnung erheblich:

1. Die ersten 100 € des Bruttoentgelts bleiben anrechnungsfrei
2. Vom darüber hinausgehenden Brutto bleiben bis einem Betrag von 800 € 20% (700 € x 0,2 = 140 €) und von dem über 800 € hinausgehenden Brutto bleiben 10% (100 € x 0,1 = 10 €) anrechnungsfrei.

Insgesamt ergibt sich hiernach ein anrechnungsfreier Hinzuverdienst in Höhe von 250 €; wegen der hier unterstellten tatsächlich anfallende Aufwendungen für Werbungskosten, Riester-Prämie und private Versicherungen in Höhe von 55 € monatlich erhöht sich das verfügbare Einkommen durch die geplante Neuregelung um 195 € monatlich.



Die am 15. April verabschiedeten Eckpunkte verbessern die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Alg II-Empfänger gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage. Verglichen mit den Empfehlungen des DV aus dem Jahre 1976 und der zuletzt geltenden Hinzuverdienstregelung bei der Arbeitslosenhilfe bleibt es allerdings bei markanten Verschlechterungen. Bei Bruttoeinkommen bis etwa 500 € sind bisherige Sozialhilfeempfänger beim Hinzuverdienst nach wie vor schlechter gestellt – für ehemalige Alhi-Empfänger liegt die Bruttoeinkommensschwelle, bis zu der auch die Neuregelung einen geringeren Hinzuverdienst bewirkt, bei knapp 700 €.